



## Eröffnungsbeschluss zu LSG-NRW-2016-004-H

In dem Verfahren

— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland Kreisverband Duisburg  
Postfach 110362, 47143 Duisburg  
duisburg@piratenpartei-nrw.de

— Antragsgegner —

wegen

Anfechtung der Vorstandswahlen vom 21.11.2015, Amtsenhebungsverfahren gegen den Vorstand, Ordnungsverfahren gegen die beteiligten Mitglieder

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter Melano Gärtner und Karsten Nerdinger und den Ersatzrichter Nils Feldeisen am 03.04.2016 entschieden:

1. Das Verfahren wird nach § 8 Abs. 1, Abs. 5, Abs. 6 SGO in Bezug auf den Antrag 3 eröffnet.
2. Der Antrag 1 wird abgewiesen.
3. Das Verfahren wird in Bezug auf die Anträge 3 und 4 nicht eröffnet.
4. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **LSG-NRW-2016-004-H**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist.
5. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan des Landesschiedsgerichts NRW als **Berichterstatter Christian Degen** und als weitere Richter **Melano Gärtner** und **Karsten Nerdinger**.
6. Alle Verfahrensparteien haben dem Schiedsgericht gegenüber eine **postalische Anschrift** anzugeben. Dies gilt auch für den durch einen Beschluss oder offizielles Bestätigungsschreiben benannten Prozessbevollmächtigten, sofern einer bestimmt wurde.
7. Den beteiligten Parteien wird bis zum **20.04.2016** eine Frist zum Austausch von Antragsерwidерung und sonstigen Anträgen gegeben, bis das Gericht abermals zusammentritt um eine fernmündliche Verhandlung nach § 10 Abs. 4 S. 1 SGO anzusetzen. Das Landesschiedsgericht wird diesen Termin gesondert bekannt geben, bittet im Vorfeld aber um eine Benachrichtigung, sollte eine der Parteien die gesetzte Frist zum Antragsаustausch nicht nutzen wollen.

Die Klageschrift(en) und ggf. weitere Unterlagen befinden sich im Anhang.

– 1 / 3 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen wird vertreten durch:

Nils  
Feldeisen  
Ersatzrichter

Karsten  
Nerdinger  
Richter

Melano  
Gärtner  
Vorsitzender  
Richter

Christian  
Degen  
Richter

Sandra  
Scheck  
Ersatzrichter

Stefan  
Kupke  
Ersatzrichter

## I. Sachverhalt

Der Antragsteller ist Mitglied der Piratenpartei Deutschland Kreisverband Duisburg.

Am 21.11.2015 fand eine Kreismitgliederversammlung des Kreisverbandes Duisburg statt. Dort wurde auch eine Vorstandswahl durchgeführt.

Der Antragsteller beantragt

1. Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand in Bezug auf die Anrufung,
2. die Wahlen zum Kreisvorstand vom 21.11.2015 aufzuheben,
3. ein Amtsenthebungsverfahren gegen den Kreisvorstand durchzuführen und
4. Ordnungsmaßnahmen gegen die beteiligten Mitglieder zu verhängen.

## II. Gründe

### 1. Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand

Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist nicht zu gewähren. Es wird schon keine versäumte Frist geltend gemacht. Die Anrufung ist binnen zwei Monaten nach Bekanntwerden der Rechtsverletzung und somit fristgemäß erfolgt.

### 2. Amtsenthebungsverfahren und Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen können nur durch Organe ausgesprochen bzw. beantragt werden, für die eine entsprechende Ermächtigung in der Satzung besteht. Schiedsgerichtliche Amtsenthebungsverfahren gegen ganze Vorstände sind nicht vorgesehen. Der Antragsteller macht keinen eigenen Anspruch und keine Verletzung in einem eigenen Recht geltend. Soweit Ordnungsmaßnahmen beantragt werden, richtet sich der Antrag weiter gegen den falschen Antragsgegner.

## III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist in Bezug auf die Nichteröffnung über die Anträge 3 und 4 die sofortige Beschwerde möglich. Diese ist binnen 14 Tagen bei

Piratenpartei Deutschland  
Bundesschiedsgericht  
Pflugstraße 9a  
10115 Berlin (Mitte)  
anrufung@bsg.piratenpartei.de

einzu legen.

Nach § 5 Abs. 2 S. 1 SGO haben die Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen.

Nach § 9 Abs. 2 S. 1 SGO hat jeder Pirat jederzeit das Recht, dem Gericht gegenüber einen Vertreter zu benennen.

Nach § 9 Abs. 3 S. 1 SGO hat ein Vorstand gegenüber dem Gericht einen Vertreter zu benennen.

Nach § 10 Abs. 4 S. 3 SGO können die Verfahrensbeteiligten eine schriftliche oder präsente Verhandlung beantragen.

#### **IV. Hinweise zur Kommunikation**

Das Landesschiedsgericht wird auf Empfehlung des Datenschutzbeauftragten des Landesverbandes elektronische Kommunikation ausschließlich verschlüsselt abwickeln. Im Falle ausgehender E-Mails wird dabei ein PGP-Schlüssel des Empfängers verwendet. Die Parteien werden gebeten, dem Landesschiedsgericht den Fingerabdruck ihres Schlüssels mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung, verwendet das Landesschiedsgericht einen auf einem öffentlichen Schlüsselservers anhand der E-Mail-Adresse gefundenen Schlüssel. Ist keine verschlüsselte elektronische Kommunikation mit einer Partei möglich, werden ihr Schriftstücke postalisch zugestellt.

Melano Gärtner

Karsten Nerdinger

Nils Feldeisen